

Rat	20.09.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	371/2012-6
Stand	09.08.2012

Betreff Konzept zum Bezug/Beschaffung der benötigten Energie für den Konzern Stadt Bornheim über den Stadtbetrieb Bornheim oder die Stadtwerke Bornheim GmbH (i.G.)

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des BM zur Kenntnis und beauftragt ihn, die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen zu ermitteln vor deren Hintergrund der Rat über eine mögliche Übertragung der Aufgabe der Energiebeschaffung für die Stadt Bornheim und deren Mehrheitsbeteiligungen an den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) entscheiden kann.

Sachverhalt

Die Prüfung der Möglichkeit einer Energiebeschaffung und -lieferung durch zukünftige Stadtwerke hat im Vorfeld einer gemeinsamen Konzepterarbeitung mit dem SBB folgendes ergeben:

Im vorliegenden Antrag wird u.a. ausgeführt, dass die AöR die Aufgaben der zentralen Beschaffung sämtlicher Energielieferungen, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bündeln könne. „Die Antragsteller versprechen sich aufgrund des Umfangs des Energiebedarfs des Konzerns große Einsparpotentiale für die Stadt.“

Nach Auskunft des Stadtbetriebs Bornheim darf dieser nach dem Hürther Modell als AöR Strom- und Gaslieferant im Rahmen eines zulässigen Inhouse-Geschäftes als Strombeschaffer der Stadt Bornheim tätig werden.

Zur Zulässigkeit dieser Konstellation hat die juristische Prüfung folgendes Ergebnis gebracht::

Nach dem Ende 2010 neu eingefügten § 107a Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde die Aufgabe der Energiebeschaffung wahrnehmen, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Gem. §§ 114a Abs. 1, 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW darf sie dies in der Form der AöR oder GmbH tun, wenn die Voraussetzungen des § 107a Abs. 1 GO NRW gegeben sind. (§ 107a GO NRW ist die speziellere Regelung im Verhältnis zu § 107 GO NRW, sodass § 107 GO NRW nicht anwendbar ist).

Mit Gesetz vom 21.12.2010 ist auch die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW geändert worden, nachdem das OVG Münster mit Urteil vom 26.10.2010 – Az 15 A 440/08 – festgestellt hatte, dass es - entgegen der Rechtsauffassung des Innenministeriums (Runderlass vom 16.06.2003 – Az. 35-75.60-8238/02) - keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW darstellt, wenn eine Gemeinde einer privatrechtlich organisierten Beschaffungsgesellschaft beitrifft. Hier wurde der Verweis auf § 8 Abs. 1 GO NRW gestrichen.

Da § 114a Abs. 1 GO NRW für die Rechtsform der AöR auf § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW und die dort bis 2010 wiederum enthaltene Verweisung auf § 8 Abs. 1 GO NRW verweist, schied bis zur Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. dem o. g. Urteil des OVG Münster die AöR als Organisationsform für Eigenbedarf deckende Einrichtungen aus. Dies ist nunmehr überholt.

Aus diesem Grund dürfte es nach den bisherigen Erkenntnissen auch nicht erforderlich sein, dass die AöR eine GmbH gründen müsste, die als Strom- und Gaslieferant tätig würde. Mit dieser Frage wird sich der Bürgermeister jedoch auch noch einmal an den StGB NRW wenden. Hierzu wird auch die Kommunalaufsicht beteiligt.

Das Erfordernis der Gründung einer GmbH aus steuerlichen oder haftungsrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Wenn die AöR Energiehändler i.S.d. § 3 Nr. 21 EnWG wird, unterliegt sie nach § 100 Abs. 2 lit. f GWB nicht der Ausschreibungspflicht nach der Sektorenverordnung. Demnach ist auf Grund dieser Bestimmung das Vergaberecht von der AöR weder unter- noch oberhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

Unterhalb der Schwellenwerte gilt das kommunale Haushaltsrecht. Dies gilt nach § 8 S. 1 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV) für die AöR nur bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Zu beachten ist ferner das TVgG.

Fazit:

- Der SBB dürfen grundsätzlich als Strombeschaffer für die Stadt Bornheim betätigen.
- das Vergaberecht ist von der AöR weder unter- noch oberhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.
- Der SBB wäre nicht an haushaltsrechtliche Vorgaben gebunden.
- Die Vorgaben des TVgG sind einzuhalten.

Rechtlich scheint die Energiebeschaffung und -lieferung durch die AöR also möglich.

Um die Beschaffungskosten durch Vermeidung von Risikozuschlägen effektiv senken zu können und eine Strombeschaffung auf dem Markt nach aktueller Preislage vor zu nehmen, muss eine entsprechende Dienstleistung durch den SBB erbracht werden. Aktuell verfügt der Stadtbetrieb jedoch nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen zur Umsetzung dieser Idee.

Sobald die Kosten dieser Dienstleistung und der Energielieferung quantifiziert und die erwartete Entlastung der Kosten für die Gebäudewirtschaft plausibel benannt werden können, kann die Energiebeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt an den SBB übertragen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der bestehenden Verträge bis Ende 2013 läuft und dass die einzukaufenden Mengen noch ermittelt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen müssen unbedingt positiv sein. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dies noch nicht abschließend beurteilt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag